

Satzung

über Aufwand-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Marschacht

(Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,29,39,51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 19.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau/ Ratsherr, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Marschacht wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/ Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Die an die Ratsfrauen/ Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des Jahres abzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatlich Aufwandsentschädigung von 50,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 € je Sitzung.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 8.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	400,00 €
b) an den 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	110,00 €
c) an Fraktionsvorsitzende	110,00 €
d) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	60,00 €

2. Vereinigt eine Ratsfrau/ ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/ sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15.00 € je Sitzung, einschließlich Fahrtkostenersatz.

§ 5 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatlich Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/ die Bürgermeister/in	85,00 €
b) an den 1. Stellvertretenden Bürgermeister	45,00 €
c) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	25,00 €

2. an die Ratsfrauen/ Ratsherren 20,00 €

§ 6 Entschädigung des Protokollführers

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15.00 € je Sitzung.

§ 7 Entschädigung für Druck- und Sachmittel

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Die Mitglieder des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Druck und Sachmittel von 10,00 € monatlich.

§ 8 Verdienstaussfall

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsfrauen/ Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

Die Verdienstaussfallentschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt und auf 14,00 € je volle Stunde und max. auf 50,00 € je Tag begrenzt. Verdienstaussfall an Selbständige wird nur gezahlt, wenn er während der allgemeinen Geschäftszeit, d. h. Zwischen 8 und 18 Uhr entstanden ist.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/ Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz für Dienstreisen.

Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Marschacht, 19.12.2008

Gemeinde Marschacht

Claus Eckermann
Bürgermeister